



**Anlage, zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 149 Kilogramm je Stunde oder 200 t oder mehr je Jahr (weniger als 1.000 t je Jahr)**

**i.V.m.**

**einer Anlage zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen mit einem Harzverbrauch von 12,1 Kilogramm je Stunde;**

auf dem Standort 99974 Mühlhausen  
Gemarkung Mühlhausen,  
Flur 60,  
Flurstück 26/3-4, 28/29-32, 29/4-5, 29/9-14, 30/3, 30/5-7, 331/29  
nach Maßgabe der dem Antrag beigelegten Planunterlagen gestellt.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG erstreckt sich antragsgemäß auf die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage und umfasst folgende Änderungen:

Die wesentliche Änderung der Anlage nach § 16 BImSchG umfasst folgende Maßnahmen:

- Installation von zusätzlichen Absaugungen an den Trocknerzonen der Kanäle I bis V, die Absaugung an den Faden -ein und -ausläufen der Trocknerzonen werden über drei neue Kamine (Emissionsquellen EM 15, EM 16, EM 17) mit einer Kaminhöhe von 13 m über Geländeoberkante (GOK), mit einer Abluftgeschwindigkeit von 12 m/s betrieben,
- Erhöhung der Kaminhöhe der Schichtbelüftungsanlagen SL 1 und SL 2 von 10 m auf 11,3 m GOK, Erhöhung der Abluftgeschwindigkeit auf 10 m/s,
- zusätzliche Dip-Station Dip-4 am Kanal II (Dip-Stationen 1 – 4 bei lösemittelfreien Betrieb - wässrige Fahrweise, ohne Absaugung des Diptrogs),
- Änderung der Betriebseinheit „Mischerei“, Viskositätseinstellung durch eine automatische Dosierung von Toluol mit Viskositätsregelsystem TRAWID VM, jeweils mit geringfügigen anlagentechnischen Änderungen,
- Änderungen an den Dip-Stationen, DIP 3 am Kanal I und DIP 1 und DIP 3 am Kanal II, Einrichtung einer automatische Nachdosierung von Toluol mit Viskositätsregelsystem TRAWID VM, jeweils mit geringfügigen anlagentechnischen Änderungen,
- Ersatz einer veraltete Desodoriereinrichtung durch eine Gelaktiv-Beimpfungsstation „Smellmeister G36“ am Kanal II, Zone 1 und 3, Emissionsquellen EM 3/1 und EM 3/3,
- die bisherigen gehandhabten Stoffe „Penacolite® Harz R-50 Revision 5/05“ und „Py-ratex 240“ werden durch „Askofen 779 W 50“ sowie „Glycidether GE 100“ wird durch „Denacol EX-313“ ersetzt,
- Reduzierung der Anzahl der Emissionsquellen durch den Wegfall von 10 ehemaligen Dachventilatoren.

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf wesentliche Änderung ist zur Einhaltung der Geruchsmissionen, die Laufzeit des Kanals I auf maximal 3.000 h/Jahr lösemittelfreier Betrieb (wässrige Fahrweise) begrenzt. Die mit Bescheid 190/07 zugelassenen Kanäle VI und VII wurden nur vorübergehend (Kanal VI) bzw. nicht errichtet.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung nach § 70 Thüringer Bauordnung (ThürBO) sowie die Entscheidung über die Anzeige nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) - Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein.

## 2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1.	Anträge und Inhaltsverzeichnis	
1.0	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	( 2 Blatt)
1.1	Antragstellung	( 1 Blatt)
	Antrag auf Genehmigung für eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG i.V.m. § 16 (2) BImSchG (Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung), Formblatt 1.1 und 1.2 vom 18.10.2013 mit Beiblatt, zuletzt vervollständigt am 08. 05.2014	( 4 Blatt)
1.2	Erläuterungen zur Antragstellung	
1.2.1	Geplante wesentliche Änderung	( 7 Blatt)
1.2.2	Antrag auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung	( 3 Blatt)
1.3	Betriebsgeheimnisse	( 1 Blatt)
1.4	Vollmacht der Fa. INTERKORDSA GmbH vom 18.10.2013 für BfU Dr. Poppe mbH, NL Bitterfeld	( 1 Blatt)
2.	Inhaltsverzeichnis der detaillierten Antragsunterlagen	( 4 Blatt)
3.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
3.1	Übersicht Kapitel 3	( 1 Blatt)
3.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	( 8 Blatt)
3.2	Standort und Umgebung der Anlage	
3.2.1	Topographische Karte	( 1 Blatt)
3.2.2	Werkslageplan	( 1 Blatt)
4.	Schematische Darstellung der wesentlichen Änderung	
4.0	Übersicht Kapitel 4	( 1 Blatt)
4.1	Grundfließbild der Fadenveredlungsanlage	( 1 Blatt)
4.2	Grundfließbild zur zusätzlichen Ablufführung aus den Trocknern Kanal I bis und V	( 4 Blatt)
4.2.1	Schema Absaugung	( 1 Blatt)
4.2.2	Schema Ablufführung Version 500 001 10 vom 14.04.2014	( 1 Blatt)
4.3	Toluol-Leitung zur automatischen Nachdosierung von Dips	( 2 Blatt)
4.4	Fadenlaufschema Kanal II (Dipstation 4)	( 2 Blatt)
4.5	Neuer Dachdurchbruch für EM 17	( 2 Blatt)
5.	Darstellung der geänderten technischen Betriebseinrichtungen	
5.0	Übersicht Kapitel 5	( 1 Blatt)
5.1	Apparatebeschreibung	
	Zusätzliche Absaugung von Trocknerzonen	( 5 Blatt)
5.1.2	Biothys-Desodosierung (Gelaktiv-Beimpfung)	(19 Blatt)
5.1.3	Anweisung zum Einstellen der Abluftklappen Kanal I und 2 an den Trockenkanälen	( 2 Blatt)
5.1.3.1	Klappennummerierung Kanal I und II, AL9.010 Ausgabe 03/Feb 14	( 1 Blatt)
5.1.3.2	Klappeneinstellungen zur Herstellung von Steifcord mit Zement (lösemittelhaltig/lösemittelfrei)	( 1 Blatt)
5.1.3.3	Fadeneinzugsschema Kanal I und II K1-02 Produktionsbereich: Keilriemen AL 9.006	( 1 Blatt)

5.1.3.4	Klappenstellungen Abluftanlage K I + K II AL 9.006	( 1 Blatt)
5.1.3.5	Klappeneinstellungen zur Herstellung von Weichcord (lösemittelfrei)	
5.1.3.6	Fadeneinzugsschema Kanal I und II, K1-07 AL 9.006	( 1 Blatt)
5.1.3.7	Klappenstellungen Abluftanlage Kanal I und II, K1-07 AL 9.006	( 1 Blatt)
5.2	Toluolleitung zur automatischen Nachdosierung von Dips	
5.2.1	Viskositätsregelsystem TRAWID VM	(16 Blatt)
5.2.2	opti-color Universal-Control, Handbuch und Bedienanleitung	(16 Blatt)
5.2.3	Dickow Pumpen KG, Seitenkanalpumpe WPV 2521	( 4 Blatt)
5.3	Zusätzliche Dipstation (D4) Kanal II	( 2 Blatt)
5.4	Anlagedaten	( 1 Blatt)
5.4.1	Formblatt 2.1 Blatt 1 - 2a	( 3 Blatt)
5.5	Apparateaufstellplan	
5.5.1	Zusätzliche Absaugung von Trocknerzonen, Installationsplan	( 1Blatt)
5.5.2	Toluolleitung zur automatischen Nachdosierung von Dips	( 2 Blatt)
5.5.3	Zusätzliche Dipstation an der Fertigungslinie Kanal II Einzug – Nr. K2-01-2 vom 24.05.12 AL 9.007	( 1 Blatt)
6.	Darstellung des Produktionsverfahrens / Stoffbilanz	
6.0	Übersicht Kapitel 6	( 1 Blatt)
6.1	Stoffbilanz	( 1 Blatt)
	Formblatt 2.2 Verfahren (Stoffübersicht)	( 5 Blatt)
	Formblatt 2.3 Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik)	( 4 Blatt)
	Formblatt 2.4 Verfahren (Stoffdaten: Wirkung/Gefahr)	( 4 Blatt)
6.2	Sicherheitsdatenblätter	
	Liste der Sicherheitsdatenblätter	( 1 Blatt)
	Aerosol® OT-75E Surfactant, Überdrucklack, vom 20.05.2010	( 9 Blatt)
	Askofen 779 W 50, Bindemittel, vom 30.01.2013	( 6 Blatt)
	Vulkanisierbare Kautschukmischung CC6YBZ vom 17.12.2012	( 3 Blatt)
	Chemisol NL 411, Gummi-Metall-Bindemittel, vom 04.10.2012	( 5 Blatt)
	Denacol EX-313 vom 29.11.2007	( 3 Blatt)
	Derussol Z 35, Färbemittel vom 23.08.2007	( 3 Blatt)
	Diesekraftstoff , ohne Datum	(14 Blatt)
	Erdgas vom 01.10.2012	( 6 Blatt)
	Formaldehyd 37% methanolhaltig Stand 13.07.2011	( 9 Blatt)
	Gelactiv14 CPO 1.9 Geruchsneutralisierendes Gel vom 30.09.2013	( 4 Blatt)
	GRILBOND IL-6 50%F Haftzusatz Stand 29.04.2010	( 2 Blatt)
	SH 23-2970/0 Härter für Epoxi-Systeme vom 14.08.2012	( 4 Blatt)
	Impränerlack SE 09-0000/0 vom 21.07.2008	( 4 Blatt)
	Impranil DLF Dispersion Bindemittel Stand 20.04.2012	( 4 Blatt)
	Lipren MKB 58 % Polymer Stand 28.07.2010	( 3 Blatt)
	Wachsdispersion Mobilcer Q Stand 20.01.2003	( 1 Blatt)
	Natronlauge 45 % Stand 18.07.2007	( 4 Blatt)
	Pliocord® Latex VP 106S Stand 31.01.2013	( 3 Blatt)
	Propan Stand 19.10.2012	( 5 Blatt)
	Rhenosin T Haftmittel Stand 16.02.2012	( 5 Blatt)
	Salmiakgeist 15% Stand 09.04.2011	( 8 Blatt)
	Therminol 66® Stand 22.08.2011	( 6 Blatt)
	Toluol Stand 11.06.2011	( 9 Blatt)
	Voranate M 580 (PMDI) Stand 16.11.2010	( 5 Blatt)
7.	Angaben zu Emissionen	
7.0	Übersicht Kapitel 7	( 1 Blatt)
7.1	Betriebsablauf und Emissionen	
7.1.1	Einrichtungen von zusätzlichen Absaugungen, Trocknerzonen	( 8 Blatt)
7.1.2	Geringfügige anlagentechnische Änderungen	( 1 Blatt)

7.2	Emissionsquellen	
	Formblätter:	
	Formblatt 2.5, Blatt 1 - 3: Emissionen (Vorgänge)	( 3 Blatt)
	Formblatt 2.6, Blatt 1 - 3: Emissionen (Massen/Abgasreinigung)	( 3 Blatt)
	Formblatt 2.7, Blatt 1 - 2: Emissionen (Quellenverzeichnis)	( 2 Blatt)
7.3	Beantragte Grenzwerte	( 2 Blatt)
7.4	Messstellen und Messeinrichtungen für Emissionen	( 1 Blatt)
7.5	Immissionsprognose	( 1 Blatt)
7.6	Schornsteinhöhenberechnung für die Quellen EM 15, 16, 17	( 2 Blatt)
7.7	Emissionsquellenplan	( 3 Blatt)
7.8	Geruchsimmissionsprognose	
7.8.1	Erläuterungsblatt zu den Geruchsminderungsmaßnahmen	( 3 Blatt)
7.8.2	„Geruchsimmissionsprognose zum Änderungsantrag Ersatz Dachventilatoren“ Bericht M110959/01 Müller BBM, A. Rühling, vom 28. April 2014 (V3 mit 3000 h/a am Kanal I)	(28 Blatt)
8.	Angaben zu Lärm-Emissionen und -Immissionen	
8.0	Angaben zu Lärm-Emissionen und -Immissionen (Übersicht)	( 1 Blatt)
8.1	Einleitung	( 2 Blatt)
	Formblätter:	
8.1.1	Formblatt 2.8, Lärm	( 1 Blatt)
8.1.2	Formblatt 2.9, Blatt 1 - 4: Lärm	( 4 Blatt)
8.2	Schallimmissionsprognose vom 06.11.2007, erstellt: Schallschutzbüro Ulrich Diete, Bitterfeld-Wolfen	(22 Blatt)
8.3	Nachweis zulässiger Immissionsanteile durch Geräuschmessungen, Prüfbericht Nr. M88 514/2	(10 Blatt)
9.	Sicherheitsvorkehrungen / Störfall	
9.0	Übersicht Kapitel 9	( 1 Blatt)
9.1	Anwendungsvoraussetzungen der Störfallverordnung (Text)	( 1 Blatt)
	Formblätter:	
9.1.1	Formblatt 2.10	( 1 Blatt)
9.1.2	Formblatt 2.10a	( 1 Blatt)
9.1.3	Formblatt 2.10 b	( 1 Blatt)
10.	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	
10.0	Übersicht Kapitel 10	( 1 Blatt)
10.1	Einführung	( 1 Blatt)
10.2	Formblätter	
10.2.1	Abfallverwertung Formblatt 2.11	( 1 Blatt)
10.2.2	Abfallbeseitigung Formblatt 2.12	( 1 Blatt)
11.	Brandschutz	
11.1	Erläuterung Brandschutz	( 2 Blatt)
11.2	Formblätter	
11.2.1	Formblatt 2.13	( 2 Blatt)
11.2.2	Formblatt 2.14	( 2 Blatt)
11.3	Plan der Brandbekämpfungsabschnitte	( 1 Blatt)
12.	Wärmenutzung	( 1 Blatt)
13.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	( 1 Blatt)
14.	Bauvorlagen	( 1 Blatt)
15.	Arbeitsschutz	
15.0	Übersicht zum Kapitel 15	( 1 Blatt)
15.1	Formblätter:	
15.1.1	Formblatt 2.15	( 1 Blatt)
15.1.2	Formblatt 2.16	( 1 Blatt)
15.1.3	Formblatt 2.17	( 2 Blatt)

16.	Wasserwirtschaft	
16.0	Übersicht zum Kapitel	( 1 Blatt)
16.1	Abwasserbeseitigung / Wasserversorgung (Erläuterung)	( 1 Blatt)
17.	Natur und Landschaft	( 1 Blatt)
18.	Nachtrag (1) Klappenstellung Kanal II vom 19.09.2014, 24.09.2014 und 25.09.2014	(29 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im vorhergehenden Abschnitt 2 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

### 3.

#### **Nebenbestimmungen**

##### **1. Allgemeines**

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde.  
Sie erlischt außerdem, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist gemeinsam mit den zugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis / Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis (Untere Immissionsschutzbehörde) mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen. Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist v. g. Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) – Regionalinspektion Nordthüringen mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.  
Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v. g. Anzeige über die Inbetriebnahme der geänderten Anlage den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.  
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v. g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.4 Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5 Dieser Genehmigungsbescheid bildet zusammen mit dem vom Thüringer Landesverwaltungsamt erteilten Genehmigungsbescheiden Nr. 87/96 (602.302-8611.02-87/96) vom 28.12.1998, Nr. 64/99 (Az.: 420.19-8611.05-94/99) vom 12.04.2005 und 190/07 (Az.: 420.16-8611/190/07) vom 12.08.2008 einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.  
Die Nebenbestimmungen der v. g. Bescheide behalten weiterhin Ihre Gültigkeit, soweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

## 2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

### 2.1 Luftreinhaltung

2.1.1 Die Abgase aller Anlagen/Teilanlagen/Betriebseinheiten sind über Kamine so abzuleiten, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgen kann.

Das Anbringen von Regenhauben, Abwinklungen und seitlicher Wandableitung sowie die Entlüftung der Hallen über offene Tore und Fenster und über die RWA-Anlagen sind nicht zulässig.

2.1.2 Im Bereich der Faden ein- und -ausläufe an den Trocknerzonen der Kanäle I - V, sind die Emissionen über die Quellen

- EM 15 (Kanal I; Klappen M2, H11, H12, Kanal II; Klappen M29, H16, H17)
- EM 16 (Kanal III; Klappen M44, H42, H43, Kanal IV; Klappen M49, H47, H48)
- EM 17 (Kanal V; Klappen H54, H55)

jeweils in Höhe von 13 m über Geländeoberkante (ü GOK) mit einer Abluftgeschwindigkeit von 12 m/s über Dach des Produktionsgebäudes in den freien Luftstrom abzuführen.

2.1.3 Die Hallenluft ist über die Schichtbelüftungsanlagen SL 1 und SL 2 über Kamin in Höhe von 11,3 m ü GOK mit einer Abluftgeschwindigkeit von 10 m/s über Dach des Produktionsgebäudes in den freien Luftstrom abzuführen.

2.1.4 Beim Einsatz lösemittelhaltiger Diplösungen (Kunststoff – Gummi – Toluol – Lösungen) haben die im Abgas der Kamine der thermischen Nachverbrennungsanlagen (TNV)

EM 1: TNV 1 (Kanal I - Zone 1, 2, 3 und 4 sowie Diptröge 1, 2, 3)

EM 7: TNV 2 (Kanal II - Zone 2 und 3 sowie Diptröge 1, 2, 3,  
Kanal III - Zone 1 und 2,  
Kanal IV - Zone 1 und 2)

enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Emissionswerte nicht zu überschreiten:

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| a) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff<br>(Organische Stoffe gem. Anh. III Pkt. 10.1.1 der 31. BImSchV) | 20 mg/m <sup>3</sup>    |
| b) Toluol<br>(Organische Stoffe der Klasse I gem. Pkt. 5.2.5 TA Luft)  | 20 mg/m <sup>3</sup>    |
| c) Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid   | 100 mg/m <sup>3</sup>   |
| d) Kohlenmonoxid   | 100 mg/m <sup>3</sup> . |

2.1.5 Anlagen, in welchen flüchtige organische Stoffe und Gemische verwendet werden, sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen des § 3 der 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen) vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), zuletzt vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 3754) eingehalten werden, soweit durch § 4 in Verbindung mit Anhang III nichts anderes bestimmt ist.

- 2.1.5.1 Beim Beschichten und Trocknen von Geweben dürfen im Abgas der Emissionsquellen EM 15 (Kanal I und II) sowie EM 16 (Kanal III und IV) die Emissionen organischer Lösemittel den Emissionsgrenzwert für gefasste Abgase von  $C \leq 50 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.
- 2.1.5.2 Beim Beschichten und Trocknen von Geweben unter Verwendung flüchtiger organischer Verbindungen dürfen die diffusen Emissionen den Grenzwert von 10 vom Hundert der eingesetzten Lösemittel nicht überschreiten.
- 2.1.5.3 Die Herstellung der lösemittelhaltigen Diplösungen in der Mischerei II, Rührstation und Transporttank (Kunststoff – Gummi – Toluol – Lösungen) hat so zu erfolgen, dass der Grenzwert für die Gesamtemissionen an flüchtigen organischen Verbindungen von 2,5 vom Hundert des eingesetzten organischen Lösemittels nicht überschritten wird.
- 2.1.5.4 Im Abgas der Emissionsquelle EM 9 darf der Emissionsgrenzwert für gefasste Abgase von  $C \leq 100 \text{ mg/m}^3$  nicht überschritten werden (siehe NB 2.1.7.8).
- 2.1.6 Bei wässriger Fahrweise (lösemittelfrei) dürfen organischen Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe (Pkt. 5.2.5 TA Luft),  
 - EM 3/3 (Kanal II - Zone 3)  
 - EM 15 (Kanal I und II)  
 - EM 16 (Kanal III und IV)  
 - EM 17 (Kanal V)  
 im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Emissionswerte nicht überschreiten:  
 die Massenkonzentration  $50 \text{ mg/m}^3$   
 jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff  
 insgesamt nicht überschreiten.

Innerhalb des Massenstroms oder der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach den Klassen I (Stoffe nach Anhang 4) oder II eingeteilten organischen Stoffe, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentration oder Massenströme im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten:

Klasse I (Formaldehyd)	$20 \text{ mg/m}^3$
---------------------------	---------------------

- 2.1.7 Messungen
- 2.1.7.1 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach erfolgter Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle (im Internet über <http://www.luis-bb.de/resymesa>) die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen Nr. 2.1.5 und 2.1.6 festgelegten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen. Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.  
 Die Messung darf nicht durch die natürliche und/oder juristische Person durchgeführt werden, welche die mit den Antragsunterlagen vorgelegte Immissionsprognose erstellt hat.



- 2.1.7.2 Es sind geeignete Messplätze und Messöffnungen zur Ermittlung der Emissionen für die Stoffe gemäß Nr. 2.1.5 und 2.1.6 einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Diese müssen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.  
Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und VDI 2066 (Bl. 1 Ausgabe 11/2006) sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.1.7.3 Der Messplan entsprechend DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) für die nach Nr. 2.1.7.1 durchzuführenden Messungen, ist in zweifacher Ausfertigung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- 2.1.7.4 Die Ermittlung der unter 2.1.5 und 2.1.6 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) zu belegen und ausschließlich bei den für das Abgas ungünstigsten Betriebsverhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.1.7.5 Das Messinstitut ist durch den Betreiber der Anlage schriftlich zu beauftragen, nach der Durchführung der Emissionsmessungen einen Messbericht entsprechend Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) anzufertigen und unverzüglich zwei Ausfertigungen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.1.7.6 Der unter Nr. 2.1.7.5 genannte Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und deren Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 2.1.7.8 Wird bei der Abnahmemessung nach Punkt 2.1.5.4 zur Ermittlung der Emissionen organischer Lösemittel der Emissionsgrenzwert für gefasste Abgase von  $C \leq 100 \text{ mg/m}^3$  eingehalten, wird auf Wiederholungsmessungen auf die Ermittlung der Emissionen an organischen Stoffen verzichtet.
- 2.1.8 Zur Verminderung von Geruchsemissionen sind die Abgase unter Einhaltung der Nebenbestimmungen 2.1.8.1 bis 2.1.8.5 so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport ermöglicht wird. Die zulässigen Geruchsstoffverunreinigungen dürfen die gemäß Abschnitt 2. Nummer 7.8 prognostizierten Geruchsemissionen nicht überschreiten.
- 2.1.8.1 Der Betrieb des Kanals I, bei wässriger Fahrweise (lösemittelfrei), ist auf 3.000 h/Jahr begrenzt.  
Beim wässrigen Betrieb von Kanal I sind die Geruchsemissionen der Trocknerabluft der Trocknerzonen 1 und 2 und der Dip-Tröge über die Emissionsquelle - EM 3 über eine wirksame Gelaktiv-Beimpfungsstation „BIOTHYS-AirForce30“ Station 1 zu mindern und unter den Bedingungen  
Quellhöhe = 10,9 m,  
Abgasvolumenstrom = 10.000 m<sup>3</sup>/h (i. N.),  
Abgastemperatur = 150°C,  
über Dach des Produktionsgebäudes in den freien Luftstrom abzuführen.

- 2.1.8.2 Der Betrieb des Kanals II bei wässriger Fahrweise (lösemittelfrei), ist auf 7.300 h/Jahr begrenzt.  
Beim wässrigen Betrieb von Kanal II sind die Geruchsemissionen der Trocknerabluft über die Emissionsquellen
- EM 3/1 Zone 1 und
  - EM 3/3 Zone 3 durch eine wirksame Gelaktiv-Beimpfungsstation „Smellmeister G36“ der Firma Biothys sowie
  - EM 3/2 Zone 2 durch die Gelaktiv-Beimpfungsstation „BIOTHYS-AirForce30“ Station 2
- zu mindern.  
Die Emissionen sind für die Emissionsquellen EM 3/1, EM 3/2 und EM 3/3 unter den Bedingungen  
Quellhöhe = 10,3 m,  
Abgasvolumenstrom = 1.692 m<sup>3</sup>/h (i. N.),  
Abgastemperatur = 150 °C  
über Dach des Produktionsgebäudes in den freien Luftstrom abzuführen.
- 2.1.8.3 Der Betrieb des Kanals III, lösemittelhaltig oder wässrige Fahrweise (lösemittelfrei), ist auf 7.300 h/Jahr begrenzt und unter den Bedingungen  
Quellhöhe = 10,9 m für die Emissionsquellen EM 4/1 bis EM 4/6,  
Abgasvolumenstrom:  
EM 4/1 = 1.538 m<sup>3</sup>/h (i. N.) und EM 4/2 = 1.692 m<sup>3</sup>/h (i. N.),  
EM 4/3 und EM 4/6 = 2.150 m<sup>3</sup>/h (i. N.),  
EM 4/4 und EM 4/5 = 400 m<sup>3</sup>/h (i. N.)  
Abgastemperatur:  
EM 4/1 und EM 4/2 = 150 °C,  
EM 4/3 und EM 4/6 sowie EM 4/4 und EM 4/5 = 25 °C,  
über Dach des Produktionsgebäudes in den freien Luftstrom abzuführen.
- 2.1.8.4 Der Betrieb des Kanals IV, wässrige Fahrweise, ist auf 7.300 h/Jahr begrenzt und unter den Bedingungen  
Quellhöhe:  
EM 5/1 und EM 5/2 Quellhöhe = 10,1 m,  
EM 5/3 bis EM 4/6 Quellehöhe = 10,7 m  
Abgasvolumenstrom:  
EM 5/1 und EM 5/2 = 1.692 m<sup>3</sup>/h (i. N.),  
EM 5/3 und EM 5/6 = 2.150 m<sup>3</sup>/h (i. N.),  
EM 5/4 und EM 5/5 = 400 m<sup>3</sup>/h (i. N.)  
Abgastemperatur:  
EM 5/1 und EM 5/2 = 150 °C,  
EM 5/3 und EM 5/6 sowie EM 5/4 und EM 5/5 = 25 °C,  
über Dach des Produktionsgebäudes in den freien Luftstrom abzuführen.
- 2.1.8.5 Der Betrieb des Kanals V, wässriger Fahrweise, ist auf 7.300 h/Jahr begrenzt.  
Beim wässrigen Betrieb von Kanal V sind die Geruchsemissionen der Trocknerabluft über die Emissionsquellen
- EM 6/1 Zone 1,
  - EM 6/2 Zone 2,
  - EM 6/3 Zone 3
- und die Abluftquellen
- EM 6/5 (Fadenabsaugung 1) und
  - EM 17 (Trocknerabluft)
- durch eine wirksame Gelaktiv-Beimpfungsstation „Station 4“  
zu mindern  
und unter den Bedingungen

Quellhöhe:

EM 6/1, EM 6/2 und EM 6/3 Quellhöhe = 10,0 m,

EM 6/4 bis EM 6/7 Quellehöhe = 10,5 m

Abgasvolumenstrom:

EM 6/1 und EM 6/2 = 3.000 m<sup>3</sup>/h (i. N.),

EM 6/3 = 1.000 m<sup>3</sup>/h (i. N.),

EM 6/3 und EM 6/6 = 2.150 m<sup>3</sup>/h (i. N.),

EM 6/4 und EM 6/5 = 400 m<sup>3</sup>/h (i. N.)

Abgastemperatur:

EM 6/1 und EM 6/2 = 150 °C,

EM 6/3 = 150 °C,

EM 6/3 und EM 6/6 sowie EM 6/4 und EM 6/5 = 25 °C

über Dach des Produktionsgebäudes in den freien Luftstrom abzuführen.

- 2.1.9 Zum Schutze vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen der wesentlich geänderten Gesamtanlage darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung (eventuell vorhandener anderer Emittenten) die Geruchshäufigkeit in Anteilen der Jahresstunden gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 an den nächsten Immissionsorten I 2 bis I 5 im Wohngebiet einen Wert von 0,10 und im angrenzenden Gewerbegebiet sowie im Industriegebiet GI einen Wert von 0,15 nicht überschreiten.
- 2.1.10 Es dürfen keine anderen Geruchsquellen auftreten, als die in der Immissionsprognose „Geruchsimmissionsprognose zum Änderungsantrag Ersatz Dachventilatoren“ Bericht M110959/01 Müller BBM, A. Rühling, vom 28. April 2014 angesetzten (V3 mit 3000 h/a am Kanal I).
- 2.1.11 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach erfolgter Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Gesamtanlage ist durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der Anforderungen der Thüringer Richtlinie zur Ermittlung und Bewertung von Geruchsimmissionen, unter den Bedingungen der Nebenbestimmungen 2.1.8.1 bis 2.1.8.5 nachzuweisen.  
Dazu sind die Emissionen aller geruchsrelevanten Quellen olfaktometrisch zu ermitteln.  
Die Messung darf nicht durch die natürliche und/oder juristische Person durchgeführt werden, welche die mit den Antragsunterlagen vorgelegte Immissionsprognose erstellt hat.  
Mittels dieser Ergebnisse ist an Hand einer Ausbreitungsrechnung mit einem geeigneten Ausbreitungsmodell gemäß TA Luft unter Einhaltung der in den Nebenbestimmungen 2.1.8.1 bis 2.1.8.5 vorgeschriebenen Betriebsparameter, die Geruchshäufigkeit an den maßgeblichen Immissionsorten nachzuweisen.  
Der Messplan für die v.g. durchzuführenden Messungen ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde abzustimmen.  
Der Zeitpunkt der Messung ist auch auf den Wechsel der Pads (Plattenwechsel) der Gelaktiv Geruchsminderungseinrichtung abzustimmen.  
Die Ausbreitungsrechnung ist zusammen mit dem Messbericht unverzüglich in zwei Ausfertigungen der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.1.12 Es sind die Anweisungen zum Einstellen der Abluftklappen an den Trockenkanälen (Arbeitsanweisung Einstellen der Abluftklappen; Fertigungsauftrag; Kanal; Fadenlaufschema; Klappenstellung) für

- den lösemittelhaltigen einschließlich lösemittelhaltig/lösemittelfreien Betrieb am Kanal III und IV
  - den wässrigen Betrieb (lösemittelfrei) Betrieb am Kanal III und IV
  - den wässrigen Betrieb (lösemittelfrei) Betrieb am Kanal V
- der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, FD Bau und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde) innerhalb von 3 Monaten nach Erteilung dieses Bescheides zu übergeben.

- 2.1.13 Es ist ein Betriebshandbuch für den Betrieb der Kanäle I bis V zu führen. Im Betriebshandbuch müssen die Prozesslaufzeiten der einzelnen Kanäle I bis V festgehalten sowie die Summe der Laufzeiten des jeweiligen Kanals und der Betriebsart jederzeit feststellbar sein oder der Nachweis der Betriebsstunden ist mit einem geeichten Betriebsstundenzähler zu führen. Das Management der Prozessfreigabe hat so zu erfolgen, dass das Anfahren der Kanäle erst dann erfolgen kann, wenn alle erforderlichen Geruchsminderungsanlagen, einschließlich Klappenstellung der Abluftanlagen für die jeweilige Betriebsart bzw. Fertigungsauftrag geschaltet, die relevanten Betriebsabläufe, Temperatur, Druck, Abgasvolumenstrom oder Ventilator Drehzahl kontrolliert, die Abluftgeschwindigkeiten an den einzelnen Quellen, einschließlich den Quellen EM 15, EM 16, EM 17, SL 1, SL 2 eingestellt und die Brennraumtemperaturen an den TNV's (bei lösemittelhaltiger Fahrweise) erreicht sind. Bei jedem Wechsel der Betriebsart muss das Einstellen der Abluftklappen an den Trockenkanälen mit Datum und Freigabevermerk des verantwortlichen Mitarbeiters oder bei automatischer Klappeneinstellung mit der Programm-Nummer dokumentiert sein. Im Betriebshandbuch sind ebenso die Biothys Gelaktiv-Beimpfungsstationen, die Laufzeiten und der Wechsel der „Pads“ aufzuzeichnen. Im Betriebshandbuch müssen die Art und Menge der verwendeten Chemikalien, einschließlich Dip-Lösungen im jeweiligen Diptrog und Kanal registriert sein. Störungen im Verfahrensablauf, einschließlich des Auftretens von Gerüchen und Beschwerden zu Gerüchen, sind im Betriebshandbuch mit Datum, Ursache und den zu diesem Zeitpunkt betriebenen Kanal und Fertigungsauftrag zu registrieren.
- 2.1.14 Störungen an den Abgaseinrichtungen (wie u.a. Unterschreitung der Abgastemperatur oder Abgasvolumenstrom müssen durch Warnanlagen optisch und akustisch angezeigt werden und es müssen bei Unterschreitung der Parameter oder beim Ausfall der Abgaseinrichtung die betreffenden Kanäle automatisch in einen sicheren Zustand gefahren und dann kontrolliert ausgeschaltet werden. Der Ausfall einer Abgasreinigungs- bzw. Geruchsminderungsanlage ist auch der zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis umgehend mitzuteilen.
- 2.1.15 Die Abgasreinigungsanlagen bzw. Geruchsminderungsanlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers zu errichten, zu betreiben und zu warten. Über den Betrieb der Abgasreinigungsanlagen bzw. Geruchsminderungsanlagen sind nachweisbare Aufzeichnungen über Wartung, Störungen und Reparaturen zu führen. Es ist sicherzustellen, dass Absaugung und Behandlungsanlage voll einsatzfähig sind und dass die Trockner, die Diptröge und die Verrohrungen nicht undicht oder korrodiert sind. Die Wartung der Abgasreinigungsanlagen hat durch fachkundiges Personal zu erfolgen. Es ist ein Wartungsplan für die Abgasreinigungsanlagen zu erstellen, dieser Wartungsplan ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, FD Bau und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde) innerhalb von 3 Monaten nach Erteilung dieses Bescheides zu übergeben.

Diese Unterlagen sind mindestens 5 Jahre am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

- 2.1.16 Personal, das viele Funktionen übernimmt und Anlagen bedient, benötigt eine adäquate Ausbildung. Ständig wechselnde Auftragssysteme benötigen ein ständig verändertes Verhalten. Das Personal ist bei erstmaliger Einstellung und dann regelmäßig über die Betriebsabläufe, die Anlagen und deren Ausrüstung in Verbindung mit den emittierenden Gerüchen und Lösemitteln und die besonderen Betriebsbedingungen, mindestens einmal jährlich zu unterrichten. Über die Schulung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 2.1.17 In der Anlage dürfen nur Stoffe und Gemische gehandhabt werden, die bisher genehmigt bzw. angezeigt wurden oder mit diesem Bescheid genehmigt werden. Der Einsatz einer geänderten Mischungsrezeptur ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich mitzuteilen. Die Verwendung geänderter Gemische ist nur zulässig, wenn diese Gemische mit ihren Reaktionen, auch bei der Abgastemperatur des Trockners von 150°C, ihren Emissionsverhalten, ihrer Geruchsintensität, ihrer Klassifizierung nach TA Luft und nach den Gefährlichkeitsmerkmalen gemäß CLP-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1272/2008) vergleichbar mit den bisher gehandhabten Stoffen sind. Der Betreiber hat anhand v.g. Kriterien nachzuweisen, dass die zusätzlich zu handhabenden Gemische nicht ungünstiger zu beurteilen bzw. einzustufen sind, als die bisher genehmigten.
- 2.1.18 Der Einsatz neuer Stoffe oder Gemische ist bei der Genehmigungsbehörde zumindest nach § 15 BImSchG anzuzeigen.

## **2.2 Lärmschutz**

- 2.2.1 Der Schallpegel-Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

tagsüber	60 dB(A),
nachts	45 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzwürdigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Gebäudes „Wendehäuser Weg 8“ in 99974 Mühlhausen nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. 26/98).

- 2.2.2 Der messtechnische Nachweis der Einhaltung der v.g. Schallpegel-Immissionsanteile ist nicht erforderlich.

## **3. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse**

- 3.1 Die Forderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) sind durch den Bauherrn umzusetzen. An Arbeitsplätzen auf Dächern mit  $\geq 3$  m Absturzhöhe müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen von Personen verhindern.

- 3.2 Statisch funktionale Konstruktionsteile der Betriebsanlagen, die durch den Fahrzeugverkehr gefährdet werden können, sind mit wirksamem Anfahrerschutz zu versehen.
- 3.3 Gemäß § 3 a Arbeitsstättenverordnung „Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten“ sind Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass keine Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Der Arbeitgeber hat Schutzmaßnahmen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsermittlung festzulegen. Die Ergebnisse der Gefährdungsermittlung sind zu dokumentieren.  
Vor Inbetriebnahme der Anlage muss vom Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz i. V. mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung, § 7 Gefahrstoffverordnung und § 7 Biostoffverordnung, besonders im Zusammenhang mit dem Auftreten von gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen sowie möglicher explosionsfähigen Atmosphären durchgeführt, dokumentiert werden sowie die Maßnahmen zu realisieren.  
Auf Gefahren sind durch entsprechende Hinweis- und Warnschilder hinzuweisen.
- 3.4 Die installierten Absaug- und Lüftungsanlagen (Absaughauben mit Ventilatoren) sind vor ihrer Inbetriebnahme und anschließend mindestens jährlich durch eine befähigte Person auf ihre volle Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Über die durchgeführten Überprüfungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen, der auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen ist.
- 3.5 Falls Explosionsgefährdungen ermittelt werden, sind diese in dem vorhandenen Explosionsschutzdokument nach § 6 der Betriebssicherheitsverordnung und die dazugehörigen Explosionsschutzmaßnahmen zu dokumentieren bzw. zu aktualisieren.  
Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,  
- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,  
- dass angemessene (u. a. bauliche) Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen, dass eine Zoneneinteilung vorgenommen wurde,  
- für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 der BetrSichV gelten.
- 3.6 Müssen zu Kontrollzwecken höhergelegene Arbeitsplätze, regelmäßig aufgesucht werden, dann sind diese Zugänge in Form von Treppen zu realisieren.

#### **4. Abfallrechtliche Erfordernisse**

- 4.1 Über die ordnungsgemäße Entsorgung aller Abfälle sind entsprechend § 49 und 50 KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der jeweils gültigen Fassung, Nachweise zu führen. Die Belege durchgeführter Entsorgungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.  
Zum Nachweis über die abgegebenen Abfälle ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres entsprechend der Abfallnachweisverordnung dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis eine Jahresübersicht zu erstellen. Der Nachweis muss die Angabe der Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel, Menge und Verbleib ausweisen.

4.2 Die Lagerung der anfallenden Abfälle muss gemäß § 9 und 10 KrWG in dafür zugelassenen Behältnissen und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen erfolgen, so dass eine Gefährdung des Menschen, des Wassers, des Bodens oder der Luft ausgeschlossen ist.

4.3 Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind folgenden Abfallschlüsselnummern zuzuordnen:

AVV-Nr.	Bezeichnung	Beschränkt auf
07 02 03*	Halogenorganische Lösemittel	Produktionsfehlchargen
07 02 04*	andere organische Lösemittel	Lösemittelreste
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	Laborchemikalien
07 02 99	Abfälle, a.n.g.	
13 02 04*	Chlorierte Öle	Verbrauchte Schmiermittel
13 02 05*	Nicht chlorierte Öle	Altöle
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	Verunreinigte Putztücher
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall

4.4 Die Abfälle sind zugelassenen Entsorgern zu überlassen.

4.5 Nach Betriebseinstellung sind die noch in der Anlage befindlichen Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

## 5. Wasserrecht

5.1 Die beantragten Anlagen sind von einem Fachbetrieb einzubauen, aufzustellen, zu errichten, instand zu halten und instand zu setzen.

5.2 Vor Inbetriebnahme der wesentlichen Änderung sind die Mischrei II (Gefährdungsstufe B) und die lösemittelhaltigen Dip-Stationen (Gefährdungsstufe B), DIP 3 am Kanal I und DIP 1 und DIP 3 am Kanal II, auf eigene Veranlassung durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 22 der Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung - ThürVAwS) auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt vor Inbetriebnahme vorzulegen.

**6. Brandschutz**

Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 Teil 1 sind mindestens alle 2 Jahre durch eine sachkundige Person prüfen zu lassen und vor Inbetriebnahme der wesentlichen Änderung zu aktualisieren.

Ein Nachweis dieser Prüfung oder der geänderte Feuerwehrplan (3-fache Ausfertigung und 1 x pdf-Datei auf CD), ist dem Fachdienst Brandschutz der Stadtverwaltung Mühlhausen zur Verfügung zu stellen.

**4.**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**5.**

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

1. Gebühren in Höhe von 2.500,00 €
2. Auslagen sind nicht angefallen

Der Gesamtbetrag von 2.500,00 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt  
Bankverbindung:  
Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)  
Kto.-Nr.: 3 004 444 117  
BLZ: 820 500 00  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0334144749850** (bitte unbedingt angeben)

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Im Rahmen der Verfahrensdurchführung entstehen Kosten in Form von Auslagen, die noch nicht in den zu erhebenden Verwaltungsgebühren enthalten sind. Nicht eingeschlossen in diesen Verwaltungsgebühren sind die Veröffentlichungskosten nach § 10 Abs. 8a BImSchG nach Nr. 2.1.1, Teil A, Abschnitt 4 der Anlage zu § 1 der ThürVwKostOMLFUN.



## Gründe

### I.

Mit Schreiben vom 18.10.2013, zuletzt vervollständigt am 08.05.2014, beantragte die Firma INTERKORDSA GmbH in 99974 Mühlhausen, Am alten Bahndamm 7, die Erteilung der Genehmigung nach BImSchG zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage, zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 149 kg/h oder 200 t oder mehr je Jahr, aber weniger als 1.000 t je Jahr (Anlage nach Nr. 5.1.1.1, in Spalte c mit „G“ und in Spalte d mit „E“ gekennzeichnet) i.V.m. einer Anlage zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen mit einem Harzverbrauch von 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde; (Anlage nach Nr. 5.2.2, in Spalte c mit „V“ gekennzeichnet) des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. Teil I, Nr. 21, I S. 973) und des Betriebes der wesentlich geänderten Anlage in 99974 Mühlhausen, Gemarkung Mühlhausen, Flur 7, Flurstück-Nr. 26/3-4, 28/29-32, 29/4-5, 29/9-14, 30/3, 30/5-7, 331/29, nach Maßgabe der dem Antrag beigefügten Planunterlagen gestellt.

Die v.g. Anlage wurde mit Baugenehmigung nach § 77 ThürBO am 25.07.1996 (Az.: 00268-96-17) von der Stadt Mühlhausen als Fadenveredelungsanlage errichtet und betrieben, durch das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige BImSchG Genehmigungsbehörde mit Bescheid Nr. 87/96 vom 28.12.1998 nach § 4 BImSchG genehmigt, mit Bescheid Nr. 64/99 (Az.: 420.19-8611.05-94/99) vom 12.04.2005 und mit Bescheid 190/07 (Az.: 420.16-8611/190/07) vom 12.08.2008 wesentlich geändert.

Änderungen der Anlage nach § 15 Abs. 2 BImSchG erfolgten nach Erteilung der Bescheide Nr. 07/99/A vom 22.03.1999, Nr. 68/99/A vom 16.08.1999, Nr. 40/02/A vom 15.05.2002, Nr. 61/06/A vom 09.06.2006, Nr. 181/06/A vom 03.04.07 und Nr. 65/09/A vom 10.02.2010.

Die wesentliche Änderung der bestehenden Beschichtungsanlage umfasst folgende Maßnahmen:

- Installation von zusätzlichen Absaugungen an den Trocknerzonen der Kanäle I bis V, die Absaugung an den Faden -ein und -ausläufen der Trocknerzonen werden über drei neue Kamine (Emissionsquellen EM 15, EM 16, EM 17) mit einer Kaminhöhe von 13 m über Geländeoberkante (GOK), mit einer Abluftgeschwindigkeit von 12 m/s betrieben,
- Erhöhung der Kaminhöhe der Schichtbelüftungsanlagen SL 1 und SL 2 von 10 m auf 11,3 m GOK, Erhöhung der Abluftgeschwindigkeit auf 10 m/s,
- zusätzliche Dip-Station Dip-4 am Kanal II (Dip-Stationen 1 – 4 bei lösemittelfreien Betrieb - wässrige Fahrweise, ohne Absaugung des Dipeitros),
- Änderung der Betriebseinheit „Mischerei“, Viskositätseinstellung durch eine automatische Dosierung von Toluol mit Viskositätsregelsystem TRAWID VM, jeweils mit geringfügigen anlagentechnischen Änderungen,
- Änderungen an den Dip-Stationen, DIP 3 am Kanal I und DIP 1 und DIP 3 am Kanal II, Einrichtung einer automatische Nachdosierung von Toluol mit Viskositätsregelsystem TRAWID VM, jeweils mit geringfügigen anlagentechnischen Änderungen,

- Ersatz einer veraltete Desodoriereinrichtung durch eine Gelaktiv-Beimpfungsstation „Smellmeister G36“ am Kanal II, Zone 1 und 3, Emissionsquellen EM 3/1 und EM 3/3,
- die bisherigen gehandhabten Stoffe „Penacolite® Harz R-50 Revision 5/05“ und „Py-ratex 240“ werden durch „Askofen 779 W 50“ sowie „Glycidether GE 100“ wird durch „Denacol EX-313“ ersetzt,
- Reduzierung der Anzahl der Emissionsquellen durch den Wegfall von 10 ehemaligen Dachventilatoren.

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf wesentliche Änderung ist zur Einhaltung der Geruchsmissionen, die Laufzeit des Kanals I auf maximal 3.000 h/Jahr lösemittelfreier Betrieb (wässrige Fahrweise) begrenzt.

Mit Antrag und Schreiben vom 18.10.2013 beantragte die Firma INTERKORDSA GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Ein Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG (Artikel 22 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen) ist für v.g. Anlage entsprechend § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV nicht erforderlich (Übergangsregelung).

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 43/13 am 13.05.2014 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Stadtverwaltung Mühlhausen zum gemeindlichen Einvernehmen,
- Stadtverwaltung Mühlhausen, FB 7 Stadtentwicklung und Bauordnung, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Stadtverwaltung Mühlhausen, FB 5 Sicherheit und Ordnung, FD Brandschutz,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 420 - Lärmschutz,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 420 - Immissionsschutz,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 450 - Obere Wasserbehörde,
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, FD Bau und Umwelt, Untere Immissionsschutz- und Abfallbehörde,
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, FD Bau und Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, FD Bau und Umwelt, Untere Wasserbehörde,
- Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen, Nordhausen,
- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG).

Für die Anlage gilt gemäß § 3 Abs. 6a und 6b BImSchG für die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IED-Richtlinie) i.S. der besten verfügbaren Technik - BVT, das BVT-Merkblatt über die „Beste verfügbare Techniken für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln“ des Umweltbundesamtes von August 2007. Soweit die Nr. 5.2 TA-Luft keine oder keine vollständige Regelungen der Emissionen enthalten, wurde zur Ermittlung des Standes der Technik im Einzelfall v.g. BVT-Merkblatt als Erkenntnisquelle herangezogen.

Für die Anlage sind Bestimmungen der Nr. 5 der TA-Luft [(Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA-Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)] einzuhalten. Für die Anlage gelten die grundsätzlichen Anforderungen zur integrierten Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen nach der Nummer 5.1.3 der TA-Luft.

Die Anlage unterliegt der 31. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV) vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 3754).

Für die Anlage ist die Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL - in der Fassung vom 29. Februar 2008 mit Ergänzung vom 10. September 2008 anzuwenden. Grundsätzlich ist vor einer Immissionsbeurteilung zu prüfen, ob die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Verminderung der Emissionen ausgeschöpft sind (vgl. Nr. 5 TA Luft) und die Ableitung der Restemissionen den Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft entspricht [vgl. BVerwG, Beschluss v. 10.5.90 (Gew Arch 1991/8, S. 312)]. Eine Geruchsimmission ist nach dieser Richtlinie zu beurteilen, wenn sie gemäß Nr. 4.4.7 TA-Luft nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar ist. Sie ist in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung den angegebenen Immissionswert überschreitet.

Die Anlage nach Nr. 5.1.1.1 ist in der 4. BImSchV mit einem "E" gekennzeichnet, so dass im Rahmen des laufenden Verfahrens nach BImSchG von der oberen Wasserbehörde zu prüfen war, ob mit dem Vorhaben die Erteilung einer wasserrechtlichen Einleiterlaubnis oder einer Indirekteinleitergenehmigung für produktionsspezifisch verunreinigtes Abwasser nach einem Anhang der Abwasserverordnung verbunden ist. Durch die Obere Wasserbehörde wurde festgestellt, dass beim Betrieb der Anlagen der Firma Interkordsa GmbH kein produktionsspezifisch verunreinigtes Abwasser anfällt, lediglich Sanitärabwasser wird in den öffentlichen Kanal eingeleitet. Diese Einleitung wird ausschließlich nach Satzungsrecht geregelt. Die geplante wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG hat keinen Einfluss auf die Abwasserentsorgung. Somit wird das bestehende Abwasserregime nicht verändert, es fällt kein produktionsspezifisch verunreinigtes Abwasser an. Mit der beantragten wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG sind keine Belange der oberen Wasserbehörde, Sachgebiet Industrieabwasser, betroffen.

Entsprechend der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird dem Vorhaben unter Einhaltung der Forderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. vom 18. August 2009, unter Beachtung der erlassenen Nebenbestimmungen Abschnitt 3 Nr. 5 ff. und den Hinweisen in Nr. 11 zugestimmt. Der Standort liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen dem Geltungsbereich des § 54 ThürWG. Nach dem Besorgnisgrundsatz gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so errichtet und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Es ist sicherzustellen, dass Undichtheiten bei normalem Betrieb grundsätzlich ausgeschlossen und bei einer Störung leicht und zuverlässig feststellbar sind. Die Anlagen müssen nach § 62 Abs. 2 WHG den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Einzelheiten hierzu wurden in der ThürVAwS festgelegt.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, zweckmäßig und angemessen, um den Schutzzweck des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) durchzusetzen. Sie sind gemäß § 36 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2014 (GVBl. S. 92) zulässig.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten wesentlichen Änderung wurde von der Stadt Mühlhausen mit Stellungnahme vom 16.06.2014 (AZ 00330-14-17) durch den Fachdienstleiter Bauaufsicht/Denkmalschutz erteilt.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1 „Süd – Ost/Triftweg“. Der betroffene Bereich des Bebauungsplans ist als Industriegebiet gemäß BauNVO § 9 ausgewiesen.

Der Antragsteller wurde am 18.09.2014 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

## II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung IV, Umwelt, Referat 420 Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juli 2014 (GVBl. 566) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr.1 a der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Firma Interkordsa GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u.a. zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

Die Genehmigungspflicht nach § 16 BImSchG setzt eine wesentliche Änderung der Anlage voraus. Notwendig ist ein Abweichen vom Genehmigungsbescheid hinsichtlich Lage, Beschaffenheit oder Betrieb der Anlage. Erfasst werden qualitative Änderungen (Änderungen innerhalb der Anlage) und quantitative Änderungen (Erweiterungen).

Für die bestehende Anlage besteht prinzipiell Bestandschutz, aber bei qualitativen Änderungen sind auch die unveränderten Anlagenteile Gegenstand der Änderungsgenehmigung, soweit die Änderung Auswirkungen auf die unveränderten Teile haben kann.

Das führt dazu, dass sämtliche von der Anlage ausgehenden Emissionen unmittelbarer Prüfungsgegenstand sind. Bei Immissionsbelastung ist auf die Gesamtbelastung für den Betroffenen abzustellen, weshalb auch die Immissionsbeiträge der unveränderten Anlagenteile mit einzubeziehen sind.

Bei Immissionsbelastungen ist auf die Gesamtbelastung für den Betroffenen abzustellen, weshalb die Immissionsbeiträge der unveränderten Anlagenteile mit einzubeziehen sind.

Die Voraussetzungen des § 6 kommen zum Tragen, wie sie im Zeitpunkt der Entscheidung über die Änderungsgenehmigung gelten. Das gilt für die gesamte Reichweite der Änderungsgenehmigung, auch soweit sie die vorhandene Genehmigung umgestaltet. Falls daher in der früheren Genehmigung ein bestimmtes Emissionsniveau zugelassen wurde, das nach aktuellem Recht nicht mehr genehmigungsfähig ist, kann sich der Betreiber auf die Erstgenehmigung im Bereich der Änderungsgenehmigung nicht berufen.

Die Nebenbestimmung 2.1.4 im Abschnitt 3 enthält eine redaktionelle Ergänzung der Diptröge. Der messtechnische Nachweis ist mit dem Bescheid Nr. 64/99 bereits geregelt.

Gemäß § 2 Nr. 12 der 31. BImSchV ist bei den Quellen EM 9, EM 15 und EM 16 von Abgasen auszugehen, die ohne Behandlung in einer Abgasreinigungseinrichtung über einen

Schornstein oder sonstige Abgasleitungen endgültig in die Luft freigesetzt werden (gefasste unbehandelte Abgase).

Diffuse Emissionen sind alle nicht in gefassten Abgasen einer Anlage enthaltenen Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen.

Die Nebenbestimmungen im Abschnitt 3 Nr. 2.1.5 sind erforderlich um nachzuweisen, dass die im Abgas der Kamine bei Verwendung flüchtiger organischer Verbindungen die Emissionsgrenzwerte der 31. BImSchV eingehalten werden.

Für die Beschichtung und Trocknen von Textil- oder Gewebeoberflächen, hier der Fäden mit lösemittelhaltigen Diplösungen im Abgas der Emissionsquellen EM 15 (Kanal I und II) sowie EM 16 (Kanal III und IV) sind die Anforderungen gemäß Anhang III, Pkt. 10.1.1 der 31. BImSchV einzuhalten, der Pkt. 8.2.1 des Anhangs III der 31. BImSchV ist hier nicht zutreffend.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.1.5.1 im Abschnitt 3 ist bzgl. der Emissionsbegrenzung für gefasste Abgase organischer Lösemittel gemäß Anhang III, Pkt. 10.1.1 der 31. BImSchV für die Emissionsquellen EM 15 (Kanal I und II) sowie EM 16 (Kanal III und IV), bei einem Lösemittelverbrauch von mehr als 15 t/a erforderlich. Die Nebenbestimmung Nr. 2.1.5.2 ist bzgl. der Emissionsbegrenzung für diffuse Emissionen organischer Lösemittel gemäß Anhang III, Pkt. 10.1.2 der 31. BImSchV bei einem Lösemittelverbrauch von mehr als 15 t/a erforderlich.

Die Nebenbestimmungen Nr. 2.1.5.3 und 2.1.5.4 im Abschnitt 3 ersetzen die Nebenbestimmungen Nr. 2.1.6 und 2.1.7 des Bescheides 64/99.

Die Herstellung der lösemittelhaltigen Diplösungen in der Mischerei II (Kunststoff – Gummi – Toluol – Lösungen, Rührstation, Transporttank) hat gemäß Anhang III, Pkt. 16.1.1 i.V.m. 16.1.4 Satz 1 der 31. BImSchV bei einem Lösemittelverbrauch von weniger als 1.000 t/a zu erfolgen.

Im Abgas der Emissionsquelle EM 9 dürfen die Emissionen organischer Lösemittel gemäß Anhang III, Pkt. 16.1.2 der 31. BImSchV, den Emissionsgrenzwert für gefasste Abgase bei einem Lösemittelverbrauch von weniger als 1.000 t/a nicht überschreiten.

Bei Einhaltung des Emissionsgrenzwertes der Nebenbestimmung 2.1.5.4 wird auf Wiederholungsmessungen zur Ermittlung der Emissionen an organischen Stoffen gemäß Nebenbestimmung 2.1.7.8 verzichtet.

Die Nebenbestimmung im Abschnitt 3 Nr. 2.1.6 ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die im Abgas der Kamine bei wässriger Fahrweise im Abgas vorhandenen organischen Stoffe (Pkt. 5.2.5 TA Luft) die Massenkonzentration jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff insgesamt nicht überschreiten.

Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßen Betrieb einer Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretenden Emissionen der gesamten Anlage (TA-Luft Nr. 2.5 Buchstabe b). Der Massenstrom organischer Stoffe der Emissionsquellen insgesamt, überschreitet die 0,50 kg/h der Nummer 5.2.5 TA-Luft. Wird in Nummer 5 die Einhaltung eines bestimmten Massestroms oder einer bestimmten Massenkonzentration vorgeschrieben, ist bei Überschreitung des zulässigen Massestroms, die Massenkonzentration zu begrenzen.

Die Quelle EM 3/3 Kanal II (Zone 3) ist bezogen auf den bisher genehmigten Bestand, neu zu bescheiden, die Emission v.g. Zone 3 des Kanal II wurde bisher über die Quelle EM 3/2 abgeführt.

In den Antragsunterlagen wird im Kapitel 7.3 Seite 20 eine Befreiung der Emissionsmessung der Formaldehydkonzentration beantragt. Das Erlassen von Messungen ist nach TA Luft nicht möglich. Nach Nr. 5.3.2.1 TA Luft kann auf Einzelmessungen nur verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, z.B. durch einen Nachweis über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, die Zusammensetzung von Brenn- und Einsatzstoffen oder die Prozessbedingungen mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die

Seite 21 von 27

Emissionsbegrenzung nicht überschritten werden. Da der Massenstrom der Gesamtanlage von 0,50 kg/h überschritten wird, ist kein kürzeres Meßintervall oder eine Befreiung von der Messung nicht möglich.

Die Nebenbestimmung im Abschnitt 3 Nr. 2.1.11 ist erforderlich, um nachzuweisen, dass der mit der „Geruchsimmissionsprognose zum Änderungsantrag Ersatz Dachventilatoren“ Bericht M110959/01 Müller BBM, A. Rühling, vom 28. April 2014 (V3 mit 3000 h/a am Kanal I) prognostizierte Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen beim Betrieb der wesentlich geänderten Gesamtanlage eingehalten wird.

Das vorgelegte Gutachten zur Geruchsimmissionsprognose ist nach Prüfung durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) transparent und nachvollziehbar. Das verwendete Rechenprogramm AUSTAL2000 ist für die Beurteilung des Sachverhaltes geeignet. Mit den Ansätzen im Gutachten ist davon auszugehen, dass an keinem Gebäude des Gewerbegebietes außer der eigenen Halle eine Geruchshäufigkeit von 15 % der Jahresstunden überschritten wird.

Nach der GIRL sind als erhebliche Umwelteinwirkungen diejenigen Geruchsbelästigungen zu werten, die erheblich sind. Die Erheblichkeit ist dabei keine absolut festliegende Größe, sie kann daher in Einzelfällen nur durch die Abwägung der dann bedeutsamen Umstände festgestellt werden. Dazu wäre in dem hier vorliegenden Sachverhalt als Beurteilungskriterium die besonderen Verhältnisse in der tages- und jahreszeitlichen Verteilung der Geruchseinwirkung sowie die Art (hier Augen- und Rachenreiz, Kopfschmerz, Schwindelgefühl und Übelkeit sowie z. B. Ekel erregende Gerüche - diese können eine Gesundheitsgefahr darstellen) und Intensität der Geruchseinwirkung heran zu ziehen.

Von der bestehenden Anlage gehen noch immer erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft durch Geruchsemissionen aus. Die bisherigen Maßnahmen des integrierten Managementsystems (Qualität/Umweltschutz/Arbeitsschutz/Sicherheit) sind offensichtlich nicht ausreichend. Innerhalb des Zeitraums dieses Verfahrens liegen mehrere Beschwerden bei der Überwachungsbehörde und eine weitere Beschwerde bei der Genehmigungsbehörde durch die betroffene Nachbarschaft vor (Geruchsemissionen). Voraussetzung für eine wirksame Verbesserung der Immissionssituation bzgl. Geruchsemission, ist eine wirksame Analyse der Ursachen für die ständig wiederkehrenden erheblichen Geruchsimmissionen. Die Genehmigungsbehörde sieht es daher als erforderlich an, mit den Nebenbestimmungen Nr. 2.1.12 bis 2.1.16 im Abschnitt 3 für eine Anlage die auch der IED-Richtlinie unterliegt, die organisatorisch machbaren Maßnahmen in Anlehnung an die besten verfügbaren Techniken („Beste verfügbare Techniken für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln“ vom August 2007 - BVT) anzuordnen. Betriebsanhandbücher und Prozessbeschreibungen sind zu Optimierung zur Minimierung von Emissionen v.g. Art dieser Anlage Stand der Technik (BVT - Ziffer 20.2.4 und 21.17) unerlässlich.

Die Forderung der Fachbetriebspflicht gemäß Nebenbestimmung 5.1 im Abschnitt 3 ergibt sich aus § 3 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Forderungen des § 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.V.m. § 23 ThürVAwS zur Sachverständigenprüfung wird mit der Nebenbestimmung 5.2 durchgesetzt.

Die weiteren Nebenbestimmungen sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG i.V.m. den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der Änderung auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 534) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert vom 07. März 2013 (GVBl. 2/2013 S. 66) und dem dieser als Anlage (zu § 1) beigelegten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2, Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG. Bemessungsgrundlage ist die Gebühr nach Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.2, die Höhe der Gebühr sind 2,5 v. H. der Investitionskosten von 50.000,00 € bis 250.000,00 €, mindestens jedoch 1.500,00 €.

### Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht (z.B. Aufhebung Trinkwasserschutzzone, Übernahme wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen, Einleitungsgenehmigung nach § 8 ff. WHG). Weitere Auflagen, die dem Schutz der Gewässer sowie wasserrechtlicher Belange und Einrichtungen dienen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann. Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.
8. Auf die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24. November 2010 (Amtsblatt EU L 334/17) und auf das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 17) wird hingewiesen.  
Gefährliche Stoffe im Sinne des BImSchG sind Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1) geändert worden ist.  
Relevante gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.
9. Auf § 3 Abs. 3 Satz 2 der 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen) vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 3754) wird hingewiesen.  
Ab dem 1. Dezember 2010 dürfen die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aus einer Anlage, denen die R-Sätze R 40 oder R 68 zugeordnet sind, auch wenn mehrere dieser Verbindungen vorhanden sind, folgende Werte nicht überschreiten:
  1. einen Massenstrom von 100 Gramm je Stunde oder
  2. in gefassten Abgasen eine Massenkonzentration von 20 Milligramm je Kubikmeter.Ab dem 1. Juni 2015 gelten diese Emissionsgrenzwerte ebenso für die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aus einer Anlage, denen die Gefahrenhinweise H341 oder H351 zugeordnet sind, auch wenn mehrere dieser Verbindungen vorhanden sind. Satz 1 ist auch bei anderen als den dort genannten Stoffen einzuhalten, soweit diese Stoffe den organischen Stoffen der Klasse I der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511) in der jeweils geltenden Fassung zuzuordnen sind.
10. Beim lösemittelhaltigen Betrieb von Kanal 1 und 2 sind die Emissionen der Diptröge über die TNV zu führen und über die Emissionsquellen EM 1 (TNV 1) und EM7 (TNV 2) über Dach des Produktionsgebäudes in den freien Luftstrom abzuführen. Auf die Emissionsbegrenzung dieser Quellen im Bescheid 64/99 wird hingewiesen.
11. Die zuständige Überwachungsbehörde (LRA Unstrut-Hainich-Kreis hat die Möglichkeit gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Schallimmissionen zu fordern.



12. Entsprechend der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird dem Vorhaben unter Einhaltung der folgenden Gesetze und Verordnungen zugestimmt:
  - des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des G vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154);
  - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377);
  - Thüringer Wassergesetz (ThürWG i.d.F. vom 18. August 2009);
  - Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung - ThürVAwS -) vom 25. Juli 1995 (GVBl. Nr. 14 vom 01.09.1995, S. 261), zuletzt geändert vom 12.08.2011 (GVBl. Nr. 8 vom 30.09.2011 S. 258);
  - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) Vom 17. Mai 1999 (BAnz. Nr. 98a vom 29. Mai 1999);
  - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 27. Juli 2005 (Bundesanzeiger Jahrgang 57 Nr. 1429 vom 30.07.2005)
13. Die Einstufung und Dokumentation der Stoffe, Stoffgruppen und Gemische obliegt der Verantwortung des Betreibers, sofern nicht in der VwVwS schon eine Einstufung vorgenommen wurde oder dies durch den Stoffhersteller oder –inverkehrbringer geschehen ist. Änderungen sind anzuzeigen.
14. Gemäß § 54 Abs. 5 ThürWG ist das Austreten bzw. der Verdacht des Austretens von wassergefährdenden Stoffen, soweit es sich nicht nur um eine unbedeutende Menge handelt, unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sofern eine Verunreinigung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist.
15. Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen relevant sind, dem Betriebspersonal mündlich oder schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
16. Der Betreiber haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen und aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen.
17. Zuständig für den Vollzug der Abfallnachweisverordnung bezüglich gefährlicher Abfälle ist die Zentrale Stelle Sonderabfall im Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Referat 430, Weimarplatz 4, 99423 Weimar (E-Mail: [sonderabfall@tlvwa.thueringen.de](mailto:sonderabfall@tlvwa.thueringen.de)).
18. Das Sicherheitsdatenblatt „DENACOL EX-313 muss Artikel 31 i.V.m. Anhang II der VO (EG) Nr. 1906/2006 (REACH-VO) vom 18. Dezember 2006, insbesondere geändert durch Artikel 2 der VO (EU) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 entsprechen. Für einen Übergangszeitraum müssen die Sicherheitsdatenblätter die Gefahrenmerkmale sowohl nach der Richtlinie 67/548/EWG als auch nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthalten. Gemäß der VO (EU) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 müssen ab dem 01.12.2010 für Stoffe und Gemische zwischen dem 1. Dezember 2010 und dem 1. Juni 2015, die Einstufungen der Stoffe gemäß der Richtlinie 67/548/EWG, zusätzlich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und für Gemische die Einstufungen gemäß der RL 1999/45/EG und zusätzlich der VO (EG) Nr. 1272/2008 angegeben sein.

19. Dieser Genehmigungsbescheid kann auch auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter der Rubrik "Aktuelles/Bekanntmachungen/ Genehmigungen nach Immissionsschutzrecht gemäß Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie)" eingesehen werden kann.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Brüggemann  
Sachbearbeiter

**Verteiler:**

- Original: Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 420, Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik  
im Hause
1. Ausfertigung: Firma INTERKORDSA GmbH  
99974 Mühlhausen,  
Am alten Bahndamm 7
- 1 x Kopie Thüringer Landesverwaltungsamt,  
Ref. 420 – Immissionsschutz  
im Hause
- 1 x Kopie Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)  
Abteilung Arbeitsschutz  
Regionalinspektion Nordthüringen  
Gerhard-Hauptmann-Str. 3  
99734 Nordhausen
- 1 x Kopie Stadtverwaltung Mühlhausen  
FB 7, Stadtentwicklung und Bauordnung  
Neue Straße 10  
99974 Mühlhausen
- 1 x Kopie Stadtverwaltung Mühlhausen  
FB 5, Sicherheit und Ordnung  
Postfach 1243  
99962 Mühlhausen
- 1 x Kopie Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis  
Fachdienst Bau und Umwelt  
Untere Immissionsschutz- und Abfallbehörde  
Thamsbrücker Straße 20  
99947 Bad Langensalza
- 1 x Kopie Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis  
Fachdienst Bau und Umwelt  
Untere Wasserbehörde  
Thamsbrücker Straße 20  
99947 Bad Langensalza
- 1 x Kopie Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis  
Fachdienst Bau und Umwelt  
Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten  
Thamsbrücker Straße 20  
99947 Bad Langensalza
- 1 x Kopie Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie  
Abt. Immissionsschutz  
Göschwitzer Straße 41  
07745 Jena